

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Oktober 2015

Nr. 2015/1629

KR.Nr. K 0121/2015 (DDI)

Kleine Anfrage Johannes Brons (SVP, Schönenwerd): Summe aller Sozialhilfeleistungen an Ausländer im Kanton Solothurn Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Gestützt auf Art. 82 Abs. 5 VZAE (Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit) haben die Gemeinden in der Schweiz den kantonalen Migrationsämtern die Summe der von bestimmten Kategorien von ausländischen Staatsangehörigen bezogenen Sozialhilfegelder plus situationsbedingten Leistungen auf Kosten der Allgemeinheit zu melden. Die Zahlen bezüglich Sozialhilfebezugs von Ausländern liegen demzufolge dem Migrationsamt vor.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat höflich um die Beantwortung nachstehender Fragen:

1. Welchen Status oder ab welchem bezogenen Betrag von Sozialhilfegeldern melden die Gemeinden? Gibt es Gemeinden, welche keine Informationen liefern? Wie viele ausländische Personen beziehen im Kanton Solothurn Sozialhilfe? Sind laut Sozialbericht 2013 diese alle in den offiziellen 20.2% der 258'655 Solothurner Bevölkerung eingerechnet? Wie viele davon sind 2013 ausländische Staatsangehörige?
2. Wie hoch war 2013 die Summe an Sozialgeldern, die im Kanton Solothurn an Ausländer ausbezahlt wurde (Sozialhilfe nach SKOS, Sozialhilfe nach Asyltarifen, situationsbedingte Leistungen etc., welche die Gemeinden dem Kanton gemeldet haben)?
3. Gibt es bereits Zahlen aus dem Jahre 2014?
4. Wie vielen ausländischen Personen, die auf Sozialhilfe angewiesen sind oder bezogen haben, wurde die Niederlassungsbewilligung nicht mehr erteilt oder bestehende Bewilligungen widerrufen?
5. Wie hoch waren die bezogenen Sozialleistungen im Jahre 2013 dieser in diesen Zahlen nicht berücksichtigten Gruppe?
6. Wie vielen ausländischen Personen wurde 2012, 2013 und 2014 die Aufenthaltsbewilligung wegen chronischem Sozialhilfebezug entzogen? Wie viele davon haben unrechtmässig Sozialhilfegelder erhalten?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Die Armutsgefährdung ist stark von der Familiensituation und vom Ausbildungsniveau abhängig. Besondere Risikogruppen sind Alleinerziehende, grosse Familien und Personen ohne nachobligatorische Bildung. Gerade Letzteres wirkt sich bei der ausländischen Bevölkerung besonders aus; viele Ausländerinnen und Ausländer arbeiten in Niedriglohnbereichen und in von Stellenabbau bedrohten Branchen. Entsprechend sind sie überproportional häufig auf Leistungen

der Arbeitslosenversicherung oder der Sozialhilfe angewiesen. Im Jahr 2013 waren gesamtschweizerisch 46.7 % aller sozialhilferechtlich unterstützter Personen Ausländerinnen oder Ausländer. Im Kanton Solothurn lag dieser Anteil mit 44.3 % etwas tiefer.

Der Kanton, die Gemeinden und die Sozialhilfe sind in dieser Thematik auf verschiedenen Ebenen gefordert. Der beschriebenen Armutsgefährdung kann dabei nicht nur mit repressiven Massnahmen begegnet werden. Mindestens ebenso wichtig sind Angebote zur Förderung der Integration (Sprachkurse, Kulturvermittlung) und solche der Prävention (Möglichkeiten der Nachholbildung, Unterstützung für Kinder in belasteten Familienverhältnissen).

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Welchen Status oder ab welchem bezogenen Betrag von Sozialhilfegeldern melden die Gemeinden? Gibt es Gemeinden, welche keine Informationen liefern? Wie viele ausländische Personen beziehen im Kanton Solothurn Sozialhilfe? Sind laut Sozialbericht 2013 diese alle in den offiziellen 20.2% der 258'655 Solothurner Bevölkerung eingerechnet? Wie viele davon sind 2013 ausländische Staatsangehörige?

Gestützt auf Art. 97 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (Ausländergesetz, AuG, SR 142.20) und Art. 82 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (VZAE, SR 142.201) sind die Sozialhilfebehörden gehalten, dem Migrationsamt den Bezug von Sozialhilfe durch Ausländerinnen und Ausländer zu melden. Eine Meldung erfolgt nicht, wenn die betroffene Person eine Niederlassungsbewilligung besitzt und sich seit mehr als 15 Jahren in der Schweiz aufhält.

Nach Inkrafttreten dieser gesetzlichen Grundlage per 1. Januar 2008 wurden die Sozialhilfebehörden vom Amt für soziale Sicherheit (ASO) mittels Kreisschreiben instruiert. Der Meldepflicht kommen alle Sozialhilfebehörden bzw. Sozialregionen nach.

Im Jahr 2013 wurden im Kanton Solothurn insgesamt 8'961 Personen mit regulärer Sozialhilfe unterstützt. Davon waren 3'974 Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, was einem Anteil von 44.3% entspricht. In diesen Zahlen sind neben den Jahresaufenthaltern und den niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländern auch die anerkannten Flüchtlinge mit einer Aufenthaltsdauer von mehr als fünf Jahren und die vorläufig Aufgenommenen mit einer Aufenthaltsdauer von mehr als sieben Jahren enthalten.

3.2.2 Zu Frage 2:

Wie hoch war 2013 die Summe an Sozialgeldern, die im Kanton Solothurn an Ausländer ausbezahlt wurde (Sozialhilfe nach SKOS, Sozialhilfe nach Asyltarifen, situationsbedingte Leistungen etc., welche die Gemeinden dem Kanton gemeldet haben)?

Die im Lastenausgleich über die reguläre Sozialhilfe abgerechneten Leistungen betragen 2013 96.5 Mio. Franken. Davon entfielen Fr. 40.0 Mio. Franken auf die Unterstützung ausländischer Staatsangehöriger. Diese Summe liegt aufgrund der tieferen Unterstützungsansätzen gegenüber gewisser Personengruppen aus dem Asylbereich unter den Durchschnittskosten. Für die Unterstützung von Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen in den Gemeinden wurden im Jahr 2013 6.7 Mio. Franken aufgewendet. Diese Summe konnte zu 100% mit den Unterstützungspauschalen vonseiten des Bundes gedeckt werden. Der Kanton und die Gemeinden wurden finanziell nicht belastet.

3.2.3 Zu Frage 3:

Gibt es bereits Zahlen aus dem Jahre 2014?

Die im Lastenausgleich über die reguläre Sozialhilfe abgerechneten Leistungen betragen 2014 105.3 Mio. Franken. Davon wurden Fr. 40.2 Mio. Franken von ausländischen Staatsangehörigen beansprucht. Im Asyl- und Flüchtlingsbereich betragen die Sozialhilfeleistungen 2014 6.7 Mio. Franken. Letztere konnten erneut zu 100% aus Bundesmitteln gedeckt werden.

3.2.4 Zu Frage 4:

Wie vielen ausländischen Personen, die auf Sozialhilfe angewiesen sind oder bezogen haben, wurde die Niederlassungsbewilligung nicht mehr erteilt oder bestehende Bewilligungen widerrufen?

Bei den Entscheiden des Migrationsamtes darüber, ob eine Bewilligung nicht mehr verlängert oder gar widerrufen wird, ist eine Vielzahl von Gründen ausschlaggebend. Relevant sind nicht nur der Sozialhilfebezug, sondern bspw. auch Straffälligkeit oder Schuldenwirtschaft. Bei der nachfolgenden Übersicht handelt es sich um die Anzahl ausländischer Personen, bei welchen hauptsächlich wegen Sozialhilfebezug die Niederlassungsbewilligung C nicht mehr verlängert oder widerrufen wurde. Die Hürden sind bei der Niederlassungsbewilligung hinsichtlich der Bezugsdauer und der Höhe der bezogenen Leistungen höher als bei der Aufenthaltsbewilligung.

Jahr	Anzahl Niederlassungsbewilligungen C nicht mehr erteilt oder entzogen
2012	1
2013	0
2014	2

3.2.5 Zu Frage 5:

Wie hoch waren die bezogenen Sozialleistungen im Jahre 2013 dieser in diesen Zahlen nicht berücksichtigten Gruppe?

Die Frage wurde mit den Ausführungen zu den Fragen 2 und 3 beantwortet.

3.2.6 Zu Frage 6:

Wie vielen ausländischen Personen wurde 2012, 2013 und 2014 die Aufenthaltsbewilligung wegen chronischem Sozialhilfebezug entzogen? Wie viele davon haben unrechtmässig Sozialhilfegelder erhalten?

Bei der nachfolgenden Übersicht handelt es sich um die Anzahl ausländischer Personen, bei welchen hauptsächlich wegen Sozialhilfebezug die Aufenthaltsbewilligung B nicht mehr verlängert oder widerrufen wurde.

Jahr	Anzahl Aufenthaltsbewilligungen B nicht mehr erteilt oder entzogen
2012	7
2013	3
2014	6

Aus migrationsrechtlicher Sicht wird nicht zwischen rechtmässigem oder unrechtmässigem Sozialhilfebezug unterschieden; nur die Tatsache des Bezuges an sich und dabei vor allem Dauer

und Höhe der Unterstützung sind relevant. Führt allerdings ein unrechtmässiger Bezug zu einer Strafverurteilung wird dieser Umstand in die Beurteilung miteinbezogen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern
Amt für soziale Sicherheit (3); HAN, KUM, BOR (2015/064)
Aktuariat SOGEKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat